

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2013/61 vom 20. Oktober 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2013_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2013/61 du 20 octobre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2013/61 del 20 ottobre 2014

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG, Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Selbstkündigung. Eine unzumutbare Wohnsituation aufgrund von Fremdenfeindlichkeiten gegenüber Familienangehörigen rechtfertigt nicht die Kündigung einer zumutbaren Arbeitsstelle. Die persönliche Drucksituation ist bei der Bestimmung des Verschuldens und der Einstellhöhe jedoch zu berücksichtigen. Reduktion von 31 auf 25 Einstelltage (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2014, AVI 2013/61). Versicherungsrichterinnen Marie Löhner (Vorsitz), Christiane Gallati Schneider und Lisbeth Mattle Frei; a.o. Gerichtsschreiberin Eliane Ess

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht wegen selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit für 31 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde.

E. 2

2.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt unter anderem dann als selbstverschuldet, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art. 44 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Im Bereich der freiwilligen Stellenaufgabe findet demnach das sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungsprinzip seine Grenze in der Zumutbarkeit. 2.2 Im Weiteren ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Sanktion wegen Selbstaufgabe der Stelle im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV zulässig ist, das Übereinkommen Nr. 168 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit vom 21. Juni 1988 (nachfolgend Übereinkommen; SR 0.822.726.8) zu beachten, das für die Schweiz am 17. Oktober 1991 in Kraft getreten ist. Nach Art. 20 lit. c des Übereinkommens können Leistungen der Arbeitslosenversicherung verweigert, zum Ruhen gebracht oder gekürzt werden, wenn die zuständige Stelle festgestellt hat, dass die betreffende Person ihre Beschäftigung freiwillig ("volontairement") ohne triftigen Grund ("sans motif légitime") aufgegeben hat. Da diese Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, ist sie im Einzelfall direkt anwendbar und geht den nationalen Bestimmungen über den Erlass

einer Einstellungsverfügung vor (BGE 124 V 236 f. E. 3c). Damit sind bei einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV bzw. bei der Zumutbarkeitsprüfung die gesamten Umstände der versicherten Person zu berücksichtigen (Boris Rubin, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Genf/Zürich/Basel 2014, N 36 f. zu Art. 30; Jacqueline Chopard, Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung, Diss. Zürich 1998, S. 80). Es kann nicht von einer freiwilligen Beschäftigungsaufgabe im Sinn des Übereinkommens gesprochen werden, wenn eine versicherte Person nicht von sich aus, sondern vom Arbeitgeber oder durch die Entwicklung am Arbeitsplatz zur Kündigung gedrängt wird (BGE 124 V 238 E. 4b/aa). 2.3 Laut Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG ist eine Arbeit unzumutbar, die dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen ist. Unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse fallen die Lebensbedingungen, die ganze Lebensorganisation, die familiäre Situation sowie grundrechtsbezogene Aspekte wie beispielsweise die Religionsfreiheit. Rein persönliche Gründe werden dabei nicht berücksichtigt (Rubin, a.a.O., N 33 zu Art. 16). Ein Selbstverschulden im Sinne der Arbeitslosenversicherung liegt dann vor, wenn und soweit der Eintritt oder das Andauern der Arbeitslosigkeit nicht objektiven Faktoren zuzuschreiben ist, sondern in einem nach den persönlichen Umständen und Verhältnissen vermeidbaren Verhalten der versicherten Person liegt, für das die Versicherung die Haftung nicht übernimmt (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2013, 8C_1021/2012, E. 2.2). Die Zumutbarkeit zum Verbleiben an einer Arbeitsstelle wird strenger beurteilt als die Zumutbarkeit zum Antritt einer neuen Arbeitsstelle (BGE 124 V 238 E. 4b/bb).

E. 3

3.1 Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihre Arbeitsstelle selbst gekündigt hat. Zunächst ist zu prüfen, ob die von der Beschwerdeführerin aufgeführten Gründe, die sie zur Selbstkündigung veranlasst haben, im Licht des AVIG und des Übereinkommens ein Selbstverschulden an der Arbeitslosigkeit ausschliessen. 3.2 In ihrer Stellungnahme vom 1. August 2013 legte die Beschwerdeführerin dar, dass ihr und ihren beiden Kindern mehrfache fremdenfeindliche Akte an ihrem damaligen Wohnort G.____, Kanton H.____, widerfahren seien (act. G 3.1.28). Sie hätten deshalb an den M.____ zurückkehren wollen, da sie und ihre beiden Kinder in F.____ geboren seien und ihnen deshalb die Gegend sehr vertraut sei (act. G 1). Die Beschwerdegegnerin hingegen argumentierte, dass von der Beschwerdeführerin hätte erwartet werden dürfen, eine Unterkunft für ihre Familie ausserhalb von G.____, jedoch in der Nähe ihrer Arbeitsstelle zu suchen (act. G 3.1.13). Darauf erwiderte die Beschwerdeführerin, sie und ihr Partner hätten vor der Wohnsitznahme in G.____ knapp 6 Monate nach einer Unterkunft in der unmittelbaren Umgebung ihrer Arbeitsstelle gesucht und nichts gefunden, das ihren Anforderungen und Wünschen entsprochen habe (act. G 1). Die Beschwerdeführerin stellt sich primär auf den Standpunkt, dass sie wegen ihres beabsichtigten Wohnsitzwechsels gezwungen gewesen sei, ihr bestehendes Arbeitsverhältnis schon in einem Zeitpunkt zu kündigen, als sie noch nicht über eine neue Stelle verfügte. Das Arbeitslosenversicherungsrecht verlangt jedoch zwecks Vermeidung von Arbeitslosigkeit, dass die versicherte Person bei einem beabsichtigten Stellenwechsel ein Arbeitsverhältnis aufrecht erhält, bis sie eine Anschlussstelle gefunden hat. Dieser Grundsatz erfährt eine Ausnahme, wenn gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist, was im Folgenden zu prüfen ist. 3.2.1 Die Beschwerdeführerin führt aus, dass sie die Fremdenfeindlichkeiten dazu bewogen hätten, ihre Arbeitsstelle bei einem "sehr

sympathischen und angenehmen Arbeitgeber" zu kündigen (act. G 3.1.28). Im Weiteren ist dem Kündigungsschreiben vom 24. April 2013 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin die noch verbleibende Zeit bei der C.____ AG mit vollen Atemzügen geniessen werde (act. G 3.1.41). Damit war die Arbeit der Beschwerdeführerin als solche – unbestrittenermassen – zumutbar. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass für die Beschwerdeführerin aufgrund der massiven Angriffe gegen sie und ihre Kinder schlechte Wohnverhältnisse herrschten. Objektiv betrachtet lag zwar keine Situation vor, welche ein sofortiges Verlassen des Wohnortes erforderte, zumal die Beschwerdeführerin mit dem Wegzug zugewartet hatte, bis ihr 15-jähriges Kind sein Schuljahr in G.____ beenden konnte (vgl. act. G 3.1.28). Dennoch ist es nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie nicht mehr in G.____ wohnen konnten und wollten. Der Wunsch nach einem Wohnsitzwechsel begründet jedoch im Allgemeinen keine Unzumutbarkeit des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Mindestens bis eine Anschlussstelle gefunden ist, gilt der Verbleib am bisherigen Arbeitsplatz trotz unangenehmer Wohnsituation als zumutbar (Chopard, a.a.O., S. 123 mit Hinweis auf ARV 1979 Nr. 24 S. 121; vgl. aber Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2009, 8C_958/2008, E. 4.2). So ist die Unzumutbarkeit einer Arbeitsstelle nach der Rechtsprechung nicht allein deswegen anzunehmen, weil der Partner oder die Partnerin eine neue Stelle in einem anderen Kanton antritt und ein gemeinsames Wohnen dadurch unmöglich wird. Vielmehr hat die versicherte Person in einem solchen Fall zumindest für eine gewisse Zeit Übergangslösungen in Kauf zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Mai 2013, 8C_1021/2012, E. 5.4.2). Damit ist der Beschwerdeführerin einerseits vorzuwerfen, keine Familienunterkunft in der Umgebung ihrer Arbeitsstelle gesucht zu haben. Andererseits wäre der Beschwerdeführerin der Verbleib an ihrer Arbeitsstelle zumutbar gewesen, bis sie eine Anschlussstelle gefunden hätte. Allenfalls hätte die Beschwerdeführerin und ihre Familie dabei eine Übergangslösung in Kauf nehmen müssen, so wie dies während der Probezeit ihres Partners der Fall war. Indem die Beschwerdeführerin mit der Kündigung nicht bis zur Zusicherung einer Anschlussstelle gewartet hat, hat sie das Risiko der Arbeitslosigkeit auf sich genommen und damit ihre Arbeitslosigkeit im Sinn von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV selbst verschuldet. 3.2.2 An diesem Ergebnis ändert auch die Argumentation der Beschwerdeführerin nichts, dass sie und ihre Familie die Rückkehr an den M.____ eines Verbleibs in "dieser feindseligen Gegend" vorgezogen hätten (act. G 3.1.28) und das Umfeld des M.____'s für ihre Familie bekanntes Terrain und nicht die sprichwörtliche "Katze im Sack" sei (act. G 1). Anzeichen für das Vorfinden einer zumutbaren Wohnsituation ausserhalb G.____'s und in der Gegend ihrer Arbeitsstelle waren durchaus vorhanden. So führt die Beschwerdeführerin aus, dass sich ihr 15-jähriger Sohn im Fussballverein O.____ mit einigen Jungen befreundet hat (act. G 3.1.28). Im Weiteren ist dem Schreiben des Ehepaares aus G.____ zu entnehmen, dass sie "dieses rechts eingestellte Dorf" aufgrund der Angriffe gegen seine Kinder ebenfalls verlassen werden (act. G 5.1). Von einem Umzug in einen anderen Landesteil – wie von der Beschwerdeführerin vorgenommen – ist nicht die Rede. Zusammenfassend ist folglich von einer selbst verschuldeten Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV auszugehen. Die Einstellung der Beschwerdeführerin in der Anspruchsberechtigung ist demnach zu Recht erfolgt.

E. 4

4.1 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Ein schweres

Verschulden liegt namentlich dann vor, wenn eine versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (Art. 45 Abs. 4 AVIV). Bei der individuellen Verschuldensbeurteilung sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, wozu unter anderem die Beweggründe gehören (vgl. AVIG-Praxis ALE [Arbeitslosenentschädigung], Rz D64). 4.2 Die durch die Selbstkündigung per 31. Juli 2013 ausgelöste Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin basiert an sich auf einem aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht schweren Verschulden. Die Bestimmung von Art. 45 Abs. 4 AVIV lässt indes Raum, bei Vorliegen entschuldigbarer Gründe eine einzelfallgerechte Beurteilung vorzunehmen bzw. den Verschuldensrahmen zu öffnen (Chopard, a.a.O., S. 168). Es ist daher zu prüfen, ob im vorliegenden Fall Gründe vorliegen, welche das Verschulden reduzieren. Zwar hat die Beschwerdeführerin mit der Kündigung nicht bis zur Zusicherung einer Anschlussstelle gewartet und somit das Risiko der Arbeitslosigkeit auf sich genommen. Daher kann als schuld mindernd lediglich die schwierige persönliche Situation der Beschwerdeführerin berücksichtigt werden. Sie und ihre Kinder waren in G.____ mehrfach Fremdenfeindlichkeiten ausgesetzt. Dass sie mit ihrer Familie deshalb zurück in die vertraute M.____-region wollte, statt Experimente einzugehen, ist zumindest nachvollziehbar. In Würdigung der persönlichen Umstände ist von einem mittelschweren Verschulden auszugehen und eine Sanktion im mittleren Bereich des entsprechenden Einstellrahmens vorzunehmen. Eine Einstellungsdauer von 25 Tagen erscheint angemessen.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Einstelltage sind von 31 auf 25 Tage zu reduzieren. Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. September 2013 aufgehoben und die Beschwerdeführerin ab 1. August 2013 für 25 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.